



Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Im Zusammenhang mit der Wahl des 1. Bürgermeisters im März 2023 wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 MeldeG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 MeldeG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 MeldeG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerspruch gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Ollinger Straße 10, 83620 Feldkirchen-Westerham
Einwohnermeldeamt im Erdgeschoß
Tel: 08063/9703-104 oder -106
Fax: 08063/9703-199
E-Mail: ewo@feldkirchen-westerham.de

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Di 14:00 – 16:30 Uhr
Do 14:00 – 18:00 Uhr

Feldkirchen-Westerham, 26.09.2022

i.A. Karoline Peidli
Wahlleitung

Angeschlagen an folgenden gemeindlichen Anschlagtafeln:

Feldkirchen Westerham Vagen Vagener Au
 Feldolling Großhöhenrain Unterlaus

angeschlagen am 28.09.2022

abzunehmen am: 27.03.2023

abgenommen am: